



# AGBs

## Jubiläumsparty Feuerwehr Ebersbach – AGB 2024

### § 1 ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Verträge zwischen der Freiwillige Feuerwehr Ebersbach an der Fils und den jeweiligen Vertragspartner\*innen (Kund\*innen).
2. Durch den Erwerb oder die Verwendung einer Eintrittskarte oder durch den Erwerb von Waren akzeptieren die Kund\*innen die Geltung und Einbeziehung dieser AGB in den jeweiligen Vertrag.
3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind vorbehalten und werden auf der Website [www.ff-ebersbach.de/tickets](http://www.ff-ebersbach.de/tickets) veröffentlicht.
4. Veranstalter ist die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach an der Fils.
5. Das Veranstaltungsgelände umfasst das Festgelände. Auf allen Flächen, die Teil der Veranstaltung sind, gilt das Hausrecht des Veranstalters. Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
6. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung bis spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn Bedenken bestehen, die Durchführung der Veranstaltung gewährleisten zu können. Diese Bedenken liegen im Ermessen des Veranstalters.
7. Die Jubiläumsparty wird bei jeder Witterung durchgeführt. Besteht durch die Durchführung des Festes aufgrund von besonderen Wetterbedingungen, Naturereignissen oder anderen Umständen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, eine Gefahr für Personen und Wertgegenstände, so ist der Veranstalter berechtigt, das Fest zu unterbrechen, und – sofern zur Gefahrenabwendung notwendig – auch abbrechen. Im Fall der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, sowie der Gefährdung von Festbesucher\*innen durch Fehlverhalten anderer oder der drohenden Eskalation durch zu große Menschenansammlungen besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden.
8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen den Zugang zu Bereichen des Festgeländes, wie z. B. Bühnen, wegen Überfüllung zu beschränken. Der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungsbereichen unterliegt behördlich genehmigten Besucher\*innenkapazitäten. Werden diese erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, den Zutritt zeitweise zu beschränken oder vollständig zu verweigern. Aus Sicherheitsgründen können einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes durch den Veranstalter vorübergehend oder vollständig abgesperrt oder geräumt werden, ohne dass dadurch Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises durch die Besucher\*innen entsteht. Den Anweisungen des Veranstalters oder befugter Dritter ist unmittelbar Folge zu leisten.

9. Bei Absage des Festes vor Veranstaltungsbeginn aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, haben die Besucher\*innen Anspruch auf Erstattung des geleisteten Eintrittspreises.
10. Die unautorisierte Verwendung von Logos, Designs, Bild- und Tonmaterial ist verboten.
11. Verstöße gegen die AGB können der Veranstalter mit dem Ausschluss von der Veranstaltung ahnden.

## § 2 HAUSRECHT

1. Auf dem gesamten Festgelände wird das Hausrecht von dem Veranstalter bzw. von durch den Veranstalter beauftragte Dritte ausgeübt.
2. Den Anweisungen des Ordnungspersonals oder anderer vom Veranstalter erkennbar zur Wahrnehmung des Hausrechts beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
3. Der Veranstalter sowie der Sicherheitsdienst dürfen bei menschenverachtenden, diskriminierenden oder rassistischen Äußerungen/Kleidungen die Besucher\*innen vom Gelände verweisen oder den Zutritt verweigern.
4. Der Veranstalter kann Besucher\*innen bei Vorlage eines der folgenden Gründe dem Veranstaltungsgelände sofort verweisen bzw. den Eintritt zu diesem verwehren:
  1. Verstoß gegen diese AGB
  2. strafbare Handlungen (bspw. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Drogenbesitz und -handel, sexuelle Nötigung, Beleidigung, Umweltverschmutzung)
  3. menschenverachtendes, diskriminierendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten
  4. Verbreitung von nationalistischem und rechtspopulistischem Gedankengut, Symbolen, Musik etc.
  5. gefährdendes Verhalten (bspw. Ausübung von körperlicher Gewalt, Werfen von Gegenständen auf Personen oder Bühnen, Beklettern von Bühnen, Traversen, Boxen etc.)
  6. Verweigerung den Anweisungen des Ordnungspersonals zu folgen
  7. Eindringen in für Besucher\*innen gesperrte und entsprechend gekennzeichnete Bereiche (bspw. Bühnen-, Künstler\*innen- und Backstagebereiche)
  8. gewerbliches Handeln auf dem Festgelände ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter\*innen
5. Bei einem Verweis vom Veranstaltungsgelände verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder Rückerstattung des Eintrittspreises sowie Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter besteht nicht.



### § 3 TICKETS

1. Der Einlass erfolgt nur mit gültiger Eintrittskarte. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Festbesucher\*innen aus wichtigem Grund den Einlass zu verwehren (s. §2 Punkt 4). In diesem Falle haben die Festbesucher\*innen nur das Recht auf Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte, es sei denn, dass die Verweigerung des Einlasses aus wichtigem Grunde in der Person der Festbesucher\*innen begründet ist. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.
2. Der Zutritt zum Festgelände ist nur Personen ab 18 Jahren gestattet.
3. Der Zutritt zum Festgelände wird nur mit einem sogenannten Besucher\*innenbändchen gestattet. Dieses Besucher\*innenbändchen erhalten die Festbesucher\*innen gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte an der Kasse. Bei Verlust des Bändchens kann kein Ersatz gewährt werden.
4. Bei dem Kauf der Eintrittskarten liegt ein Fernabsatzvertrag vor. Das Widerrufsrecht besteht allerdings nicht, weil es sich um Freizeitbetätigung handelt, bei der der Vertrag einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Dies bedeutet, dass Eintrittskarten von Umtausch und Rücknahme ausgeschlossen sind. Jeder Kauf von Eintrittskarten ist damit verbindlich.
5. Ein gewinnbringender Weiterverkauf der erworbenen Eintrittskarte ist grundsätzlich untersagt.

### § 6 FESTGELÄNDE

1. Der Zutritt zu abgesperrten Flächen in und um das Festgeländes sowie Gebäuden, die nicht für die Veranstaltung genutzt werden, ist nicht gestattet.
2. Das Mitführen der folgenden Gegenstände durch Besucher\*innen ist auf dem Festgelände untersagt und wird am Einlass durch das Ordnungspersonal kontrolliert:
  1. Glasbehälter
  2. Lebensmittel
  3. alkoholische Getränke
  4. jegliche Art von Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- und Schusswaffen oder Werkzeuge wie Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug, Baumaterialien und andere gefährliche Gegenstände bspw. lange Fahnenstäbe
  5. gefährliche Gegenstände
  6. jegliche Art von Pyrotechnik und Fackeln
  7. jegliche Art von Rucksäcken oder Taschen, die die Maße eines herkömmlichen Tagesrucksacks überschreiten
  8. Farbbeutel, Sprühfarben, Aerosoldosen und Permanentmarker
  9. lärmverursachende Gegenstände wie bspw. Druckluftsirenen, Musikanlagen, Megafone und PA-Systeme
  10. Laserpointer
  11. professionelles Ton-, Foto- und Videoequipment ohne schriftliche Genehmigung durch die Veranstalter\*innen

12. Musik, Flaggen, Transparente, Aufkleber, Aufnäher und Aufdrucke auf Kleidung mit verfassungsfreundlichem, diskriminierendem oder rechtsextremem Inhalt.
3. Die Gestattung von nicht aufgeführten Gegenständen auf dem Festgelände wird im Zweifelsfall vom Ordnungspersonal entschieden.
4. Der Veranstalter und deren Ordnungspersonal haben das Recht, einzelnen Besucher\*innen den Zugang zum Festgelände zu verweigern oder einen Platzverweis auszusprechen.
5. Ein- und Ausgänge sowie sämtliche Rettungs- und Fluchtwege sind permanent freizuhalten.
6. Das sogenannte Stage diving, crowd surfing, pogen sowie das Klettern auf Bühnen, Traversen, Zäune, Sanitäreinrichtungen oder ähnliches ist grundsätzlich untersagt. Ein solches Fehlverhalten kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
7. Der Veranstalter hält die Besucher\*innen dazu an, sich anderen und der Umwelt gegenüber respektvoll zu verhalten. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Müll, die Entsorgung von Müll in die dafür vorgesehenen Behälter und die sorgsame und rücksichtsvolle Benutzung des Festgeländes und dessen Einrichtungen (insb. Sanitäreinrichtungen). Das Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Anlagen ist untersagt.
8. Jegliche Form mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung des Festgeländes, dessen Einrichtung und Gegenstände ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht.
9. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verluste und Schäden. Ausgenommen davon sind Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Veranstalter oder sein Personal geschehen.
10. Personen, die sich ohne gültiges Ticket Zutritt zum Festgelände verschaffen, können vom Veranstalter angezeigt werden.
11. Begeht ein\*e Besucher\*in auf dem Veranstaltungsgelände eine Straftat (z. B. Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung etc.) wird diese Person sofort und ohne Vorwarnung vom Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt bei der Polizei angezeigt.
12. Tiere dürfen auf das Festgelände nicht mitgenommen werden.
13. Der Veranstalter weist darauf hin, dass das Fest eine Umgebung mit hohem Schallpegel darstellt und empfehlen deshalb die Verwendung von Gehörschutz (z. B. Ohrstöpsel), um einer möglichen Gesundheitsschädigung vorzubeugen. Die Besucher\*innen handeln eigenverantwortlich in Bezug auf etwaige Schäden der eigenen gesundheitlichen Verfassung. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hör- oder Gesundheitsschäden aufgrund mangelnder Vorsorge ist daher ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handeln grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

## **§7 VERWERTUNG VON TON- UND BILDAUFNAHMEN**

Mit dem Betreten des Festgeländes willigen die Festbesucher\*innen in die unentgeltliche Verwendung Ton- und Bildaufnahmen, die vom Veranstalter oder deren Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie

deren anschließenden Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton und Bildträgern) sowie der digitalen Verbreitung, z. B. über das Internet, ein.

## § 8 FESTABLAUF

1. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die dargestellten Inhalte der Künstler\*innen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Rück- oder Teilerstattung des Ticketpreises aufgrund von Verlegung oder Absage der Veranstaltung. Bei Verlegung bleibt das Ticket für den Ersatztermin gültig.
3. Dem Veranstalter obliegt die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.
4. Dem Veranstalter und deren Ordnungspersonal obliegt es, Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu räumen oder zu sperren, sowie den Zugang zu Teilbereichen zu verweigern. Es besteht dadurch kein Anspruch auf Rück- oder Teilerstattung.
5. Den Anweisungen des Veranstalters und deren Ordnungspersonal ist Folge zu leisten.

## § 9 HAFTUNGSANSPRÜCHE

1. Für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, haftet der Veranstalter unbeschränkt.
2. In Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung von nur unwesentlichen Vertragspflichten haftet der Veranstalter nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden auf diejenigen Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Als wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Arglist, im Falle von Körper- bzw. Personenschäden, für die Verletzung von Garantien sowie für Ansprüche aus Produkthaftung.
4. Der/die Besucher\*in verpflichtet sich, den Veranstalter von sämtlichen Schäden sowie Ansprüchen Dritter freizustellen, und schadlos zu halten (einschließlich angemessener Kosten für Rechtsberatung und-Verteidigung), soweit diese mit schuldhaften Verstößen gegen diese AGB oder Verletzung von Rechten Dritter oder gesetzlichen Vorschriften zusammenhängen.
5. Der Veranstalter haftet nicht für verlorengangene Gegenstände sowie für Schäden und Verluste, die den Besucher\*innen durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen, es sei denn, diese sind gemäß vorbezeichneter Regelung schuldhaft vom Veranstalter verursacht.
6. Der Veranstalter weist insbesondere darauf hin, dass nicht garantiert werden kann, dass auf dem Veranstaltungsgelände keine Gegenstände sind, an denen sich



Besuchende verletzen könnten. Damit einhergehend sind auch mögliche Verletzungen, die durch Unwegsamkeit des Geländes verursacht werden.

7. Besucher\*innen haften für den von ihnen verursachten Schaden.

## **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage wird – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand Göppingen vereinbart.